

Teilnahmebedingungen und Hinweise für den Kinder- und Rosenmontagzug in Delbrück

1. Mitmachen können alle Einzelpersonen, Gruppen und Wagenbauer, die sich zum Ziel gesetzt haben, mit einem vernünftigen und sauberen Beitrag im Kinder- und Rosenmontagzug die Zuschauer und Menschen zu erfreuen und gleichzeitig die nachstehenden Bedingungen akzeptieren und befolgen.
2. Die Anmeldungen der Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen müssen bis spätestens Montag vor Rosenmontag bei den Verantwortlichen des Elferrates erfolgen. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Kein Anmelder hat das alleinige Recht, ein bestimmtes Thema zu besetzen. Sollten doppelte Themen angemeldet werden, so werden die Verantwortlichen der Wagenbauer und Fußgruppen sowie Einzelpersonen sofort darauf aufmerksam gemacht, um evtl. noch andere Ideen und Themen verwirklichen zu können.
4. Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, werden grundsätzlich nicht zugelassen. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen am Zug teilzunehmen, werden diese sofort durch Ordnungskräfte des Platzes verwiesen und von der Zugteilnahme ausgeschlossen. Dieses gilt auch für diejenigen, die sich in den bereits laufenden Zug eingeschleust haben.
5. Die Wagenabnahme für den Rosenmontagsumzug erfolgt in der Regel bei auswärtigen Teilnehmern Donnerstagnachmittag (Weiberfastnacht) vor Rosenmontag. Die Wagen aus der näheren Umgebung werden am Donnerstagnachmittag (Weiberfastnacht) oder Freitagnachmittag vor Rosenmontag besichtigt. Bei der Abnahme der Wagen müssen mindestens zwei verantwortliche Personen anwesend sein, um evtl. Beanstandungen abzustellen und weitere Dinge zu besprechen. Beanstandungen werden in einer Checkliste erfasst, deren Behebung ist dem Karnevalverein "Eintracht" Delbrück vor der Zugaufstellung am Rosenmontag anzuzeigen. Die Wagenabnahme beschränkt sich auf die Auf- und Anbauten des Wagens. Das Merkblatt „Örtliche Brauchtumsveranstaltungen“ des Straßenverkehrsamts ist zu beachten. Im Übrigen muss die Teilnehmer-Nummer gut sichtbar an beiden Seiten des Wagens (vorne) angebracht sein. Jegliche Werbung und Reklame (gleich welcher Art) an den Wagen und bei Fußgruppen ist grundsätzlich nicht gestattet.
6. Personen dürfen nur dann auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind. Ebenso ist für einen sicheren Unterfahrschutz (Hartbeschottung) bis 20 cm über Boden zu sorgen.
 - a) Jeder Festwagen hat 4 Sicherheitspersonen (Ordner), die mit einer Ordnerbinde oder Warnweste ausgerüstet sind, zu stellen. Aufgabe der Ordner ist es, insbesondere Kinder davon abzuhalten beim aufsammeln von Wurfmaterial unter Zugmaschinen oder Wagen zu geraten. Die Ordner haben Zugmaschine und Wagen während des gesamten Rosenmontagszuges zu begleiten und zu sichern. In Engstellen und Kurven haben die Ordner dafür zu sorgen, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen Festwagen und Zuschauer gewährleistet ist.
7. Der Karnevalverein "Eintracht" Delbrück hat für die Teilnehmer des Kinder- und Rosenmontagumzuges eine Gruppen-Unfallversicherung und eine Vereins-Haftpflicht abgeschlossen. Versichert sind:
 - a) Durch die Gruppenunfallversicherung alle aktiven Teilnehmer während des Kinder- und Rosenmontagumzuges für den Invaliditäts- und Todesfall.
 - b) Durch die Vereins-Haftpflicht alle Personen- und Sachschäden, die durch eine Person oder Sache verursacht werden. Eingeschlossen hierbei sind: Schäden durch nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge (bis 6 km/h).
 - c) Auch die direkte An- und Abreise sind durch die Haftpflicht- und Unfallversicherung abgesichert. Hierbei gilt nur der direkte Weg zum Sammelplatz und zurück. Nicht versichert sind:
 - a) Wenn bei der An- oder Abreise Personen auf dem Anhänger befördert werden (siehe auch Schreiben des Straßenverkehrsamtes).
 - b) Zulassungspflichtige Fahrzeuge. Schäden in Verbindung mit zulassungspflichtigen Fahrzeugen sind grundsätzlich nicht mitversichert. Der Karnevalverein fordert die Teilnehmer deshalb auf, diese Fahrzeuge ordnungsgemäß zu versichern.

c) Land- und Forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die an Brauchtumsveranstaltungen, wie z.B. im Rosenmontagszug, eingesetzt werden, müssen der Versicherung gemeldet werden, bei der sie versichert sind. Die Meldepflicht betrifft alle Zugmaschinen und Anhänger. Dabei müssen Zeitpunkt, Ort, die Versicherungsscheinnummer und das Kennzeichen angegeben werden. Die Meldung kann auch mündlich beim örtlichen Versicherungsvertreter erfolgen. Eine schriftliche Genehmigung bestätigt dann, dass die Fahrzeuge für den Karnevalsumzug versichert sind.

8. Bei der Zugaufstellung und während des Zuges ist den Anweisungen von Zugleitung, Zugordnern und Ordnungskräften unbedingt Folge zu leisten.

a) Die Fahrzeugführer haben offenen Kontakt zu den Ordnern der Gruppe und zum Sicherheitspersonal zu halten, besonders während des Umzuges.

b) Bei Ankunft auf dem Anreteplatz sind die Musikanlagen und die Motoren der Zugmaschinen sofort auszustellen.

c) Die Lautstärke der Musikanlagen auf den Wagen während des Umzuges ist so einzustellen, dass der "Vorder- und Hintermann" (Wagen, Fußgruppe, Musikkapelle) sowie die Zuschauer nicht gravierend belästigt werden.

9. Jegliches Werfen von z.B. Papier, Papierschnitzel, Pilsmanschetten, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat ist grundsätzlich verboten. Das Werfen von Medikamenten wie Kopfschmerztabletten / Magnesium etc. kann zum Ausschluss führen.

10. Das Ausschänken von Alkohol an die Zuschauer ist grundsätzlich zu unterlassen. Auch der Alkoholkonsum in den eigenen Reihen muss stark reduziert werden, da sich dieses nicht nur auf die Zuschauer (hier vor allen Dingen auf die Kinder), sondern auch auf die Bewertungs-Kommission negativ auswirkt. Außerdem muss auch bei der Bewertung mit Punktabzug gerechnet werden. In krassen Fällen werden überhaupt keine Bewertungen vorgenommen und folglich auch keine Prämien ausgezahlt.

11. Nach dem Kinder- und Rosenmontagszug ist der Sammelplatz (Wiemenkamp) unverzüglich zu räumen. Ferner ist das Parken nach dem Kinder- und Rosenmontagszug im Bereich vor der Stadthalle bis zur Südstraße nicht erlaubt.

12. Prämierung/ Anerkennungsgeld

Alle Gruppen ausgenommen Karnevalvereine und Musikkapellen die am Kinderzug teilnehmen, bekommen als Anreiz ein Anerkennungsgeld.

Im Rosenmontagsumzug können Fußgruppen und Motivwagen, ausgenommen Karnevalvereine und Musikkapellen, ein Preisgeld erhalten. Die Bewertung erfolgt durch ein unabhängiges Bewertungsteam. Die Höhe des Preisgeldes richtet sich nach der in der Bewertung erreichten Punktzahl. Die Summe der zu vergebenden Preisgelder setzt der Vorstand des KV Eintracht fest. Bei null Punkten wird kein Preisgeld vergeben.

Für die Bewertung und Prämierung der Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen im Rosenmontagszug werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

1. Idee	0 - 10 Punkte
2. Wirkung:	0 - 10 Punkte
3. Sauberkeit	0 - 10 Punkte
4. Verunreinigung der Straßen und Plätze	Punktabzug
5. Unerträglich laute Musik	Punktabzug
6. Unmäßiger Alkoholkonsum	Punktabzug

Die Platzierung der einzelnen Wagen, Gruppen und Einzelpersonen werden am Rosenmontagabend im Foyer der Stadthalle Delbrück rechtzeitig veröffentlicht. Der Rechtsweg bezüglich der Prämierung und Platzierung ist ausgeschlossen.

Die Preisgelder werden innerhalb von drei Wochen nach Rosenmontag, an das in der Anmeldung genannte Bankkonto überwiesen.

13. Der Karnevalverein "Eintracht" Delbrück entscheidet darüber, ob ein Kinder- bzw. Rosenmontagumzug stattfindet oder nicht.

14. Muss der Kinder- bzw. Rosenmontagumzug aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Eisregen, Krieg; Pandemie usw.) kurzfristig abgesagt werden, so hat keine Wagenbauergruppe, Fußgruppe oder Einzelperson einen Anspruch auf Schadensersatz oder Zahlung einer Prämie. Das gleiche gilt für Musikkapellen, Spielmanns- und Fanfarenzüge.

15. Bei Beanstandungen und Einwände, die hier nicht ausdrücklich erwähnt werden, behält sich der Karnevalverein "Eintracht" Delbrück weitere dementsprechende Schritte vor.

16. Mit der Anerkennung der Teilnahmebedingungen willigt der Anmelder ein, dass die von ihm in das Anmeldeformular eingetragenen Daten gemäß DSGVO zur Organisation der Straßenumzüge weiterverarbeitet werden dürfen. Sofern innerhalb des Anmeldeformulars die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (Emailadressen, Namen, Anschriften, Bankdaten) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf freiwilliger Basis. Die Daten dienen zur Kontaktaufnahme mit dem 1. oder 2. Ansprechpartner der anmeldenden Gruppe und zur Auszahlung der Anerkennungsprämien und Preisgelder. Weiterhin werden die Daten für die Prämierung und Platzierung der Straßenumzüge sowie zur die Kontaktaufnahme im Folgejahr genutzt. Der Anmelder und die anmeldende Gruppe sind einverstanden, dass während der gesamten Veranstaltung Foto, Film- und Tonaufnahmen gemacht werden und auf der Internetseite www.karneval-in-Delbrück.de, sowie auf den Veranstaltungen und in der Chronik des Vereins veröffentlicht werden.

17. Der Anmelder ist verpflichtet, die Teilnehmer der Gruppe, sowie die eingesetzten Ordner und Fahrzeugführer über die Teilnahmebedingungen und Sicherheitsmaßnahmen zu informieren.

18. Die Teilnahme an einem der angebotenen Besprechungstermine zum Thema Wagenbau und Sicherheit in Umzügen ist für jede Wagenbaugruppe verpflichtend. Bei Nichtteilnahme kann eine Teilnahme am Umzug verweigert werden.

Delbrück, im Oktober 1995

Ergänzung: Delbrück, im November 2011 2 / 5 / 6 / 6 a / 7c / 8 / 8 a

Ergänzung: Delbrück, im November 2018 9/16/17/18

Ergänzung: Delbrück, im November 2022 1/5/7/12/13/14/18